

Fernsehgenossenschaft Erlinsbach (FGE) mit Sitz in Niedererlinsbach

GEBUEHRENTARIF UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN Für Ein- und Mehrfamilienhäuser

TARIF FUER GENOSSENSCHAFTER

Gültig 2002 / 2003

Art. 1

Anschlussgebühren

- 1.1 Die Erstellung eines Anschlusses setzt gemäss Art. 3 Abs. 3 der Statuten eine wirtschaftlich tragbare Erschliessung durch die Fernsehgenossenschaft voraus.
- 1.2 Die Anschlussgebühren richten sich grundsätzlich nach den Aufwendungen für die Erstellung des Anschlusses.
- 1.3 Für die Liegenschaften mit sechs und mehr Wohnungen stehen zwei Anschlussvarianten offen.
- 1.4 Im Minimum sind folgende Anschlussgebühren zu entrichten

		<u>Variante I</u>	<u>Variante II</u>
1.4.1	Einzelanschluss	Fr. 2'500.--	
1.4.2	2-Fam. Haus pro Wohnung	Fr. 2'300.--	
1.4.3	3-Fam. Haus pro Wohnung	Fr. 2'100.--	
1.4.4	4-Fam. Haus pro Wohnung	Fr. 1'900.--	
1.4.5	5-Fam. Haus pro Wohnung	Fr. 1'800.--	
1.4.6	6-Fam. Haus pro Wohnung	Fr. 1'700.--	Fr. 1'100.--
1.4.7	7-Fam. Haus pro Wohnung	Fr. 1'600.--	Fr. 1'000.--
1.4.8	ab 8-Fam. Haus pro Wohnung	Fr. 1'500.--	Fr. 900.--

- 1.5 Die einmalig zu entrichtende Gebühr für zusätzliche Anschlussdosen beträgt Fr. 150.--.
- 1.6 Diese Anschlussgebühren gelten auch bei späteren Erweiterungen. Die bezahlten Anschlüsse werden berücksichtigt.
- 1.7 Die Fernsehgenossenschaft ist berechtigt, die Anschlussgebühren im voraus, sowohl gesamthaft, als auch ratenweise in Rechnung zu stellen.

Art. 2

Wiederkehrende Gebühren pro Wohnung und Jahr

- 2.1 Die Betriebskosten betragen pro Wohnung und Jahr:
Anschlussvariante I Fr. 84.--
Anschlussvariante II Fr. 150.-- (für alle Verträge mit Variante II)
- 2.2 Die gesetzlichen Gebühren betragen für beide Anschlussvarianten pro Wohnung und Jahr Fr. 28.20.

- Art. 3 Mehrwertsteuer (MWST)**
Die in Art. 1 + 2 aufgeführten Gebühren verstehen sich ohne MWST. Die auf diese Gebühren anfallende MWST wird nach dem jeweiligen geltenden MWST-Satz erhoben.
- Art. 4 Plombierungen- und Entplombierungen**
Plombierung sowie die Entplombierung und wieder Inbetriebnahme des Anschlusses werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- Art. 5 Unerlaubter Signalbezug**
Durch unerlaubten Signalbezug oder Nichtmeldung entgangene Gebühren werden dem Genossenschafter vollumfänglich nachbelastet.
- Art. 6 Zahlungen**
Die Anschlussgebühren, die Betriebskostenbeiträge sowie die gesetzlichen Gebühren sind auf das Bankkonto der Fernsehgenossenschaft Erlinsbach einzuzahlen.
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.
- Art. 7 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen**
Bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen ordnet die Verwaltung folgende Massnahmen an:
1. **Kontoauszug**
Zahlungsfrist 10 Tage. keine Mahngebühr
 2. **Erste Mahnung**
Zahlungsfrist 10 Tage, Mahngebühr Fr. 15.--
 3. **Zweite Mahnung**
Zahlungsfrist 10 Tage, Mahngebühr Fr. 25.--
 4. **Plombierung des Anschlusses** und Beschreitung des Rechtsweges.
 5. Ab 2. Mahnung wird ein marktüblicher **Verzugszins** verrechnet.
- Art. 8 Festsetzung der Gebühren**
Die Gebühren sind gemäss Statuten Art. 20.10 jährlich durch die Generalversammlung der Fernsehgenossenschaft Erlinsbach festzusetzen.
- Art. 9 Gerichtsstand**
Gerichtsstand ist Niedererlinsbach.
- Art.10 Genehmigung / Inkraftsetzung**
Dieser Gebührentarif wurde an der Generalversammlung vom **07. Juni 2002** genehmigt und tritt auf den **1. Januar 2002** in Kraft.
Er ersetzt alle vorausgehenden Gebührentarife der Varianten 1 und 2.

FERNSEHGENOSSENSCHAFT ERLINSBACH

Der Präsident
Josef Burch

Die Sekretärin
Pauline Lang